

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.3088 — Duferco/Sorral/Beautor)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2003/C 47/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 19. März 2003 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Duferco Belgium SA („Duferco“, Belgien), das zur Gruppe Duferco (Schweiz) gehört, erwirbt durch Aktienkauf die Kontrolle im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung über die Gesamtheit der Unternehmen Beautor SA („Beautor“, Frankreich) und Société Rhénane de Revêtements d'Acier Laminé („Sorral“, Frankreich), die bisher von Arcelor (Luxemburg) kontrolliert wurden.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Duferco: Stahlproduktion, Stahl- und Rohstoffhandel;

— Beautor und Sorral: Produktion und Vertrieb von Stahlprodukten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Die Sache kommt für ein vereinfachtes Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽³⁾ in Frage.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3088 — Duferco/Sorral/Beautor, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.